



Ihr gutes Recht

Letzte Klarheit zur Schwarzarbeit

Rechts-
anwälte
und
Kanzleien
stellen
sich vor

Vor nunmehr bald drei Jahren hat der Bundesgerichtshof seine Rechtsprechung zur Behandlung der sogenannten Schwarzarbeit modifiziert. Seit der Entscheidung vom 01.08.2013 (Az. VII ZR 6/13) hat der Auftraggeber eines Handwerkers, der Arbeiten als sogenannte Schwarzarbeit vergeben hat, keinerlei Gewährleistungsansprüche. Schwarzarbeit in diesem Sinne ist eine Vereinbarung, in der sich Auftraggeber und Auftragnehmer ausdrücklich oder stillschweigend darüber einig sind, dass die Bezahlung der Arbeiten „ohne Rechnung“ erfolgt. Beide Seiten gehen dabei von einer für sie vorteilhaften Vertragsgestaltung aus; der Auftraggeber erspart sich die Mehrwertsteuer i.H.v. 19 Prozent. Da der Handwerker den Nettobetrag regelmäßig in bar vereinnahmt, taucht die Zahlung in seinen Büchern nicht auf. Der Handwerker erspart sich also die Zahlung der Steuer und der Sozialversicherungsbeiträge. Gesichert ist seit dem 01.08.2013, dass der Auftraggeber einer solchen vom Gesetz missbilligten Abrede gegen den Handwerker keinerlei Gewährleistungsansprüche hat.

Nun versuchte der Auftraggeber einer mangelhaften Werkleistung buchstäblich, zu retten, was noch zu retten ist; wenn er schon keine Mängelansprüche geltend machen könne, so der Kläger, so wolle er zumindest das gezahlte Schwarzgeld zurück erhalten. Worum ging es?

Der Auftraggeber hatte den Handwerker beauftragt,

ohne Rechnung und gegen Barzahlung Pflasterarbeiten durchzuführen. Die Arbeiten waren mangelhaft. Der Kläger verlangte (aufgrund der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs von Vornherein ohne Erfolg) die Neuherstellung des Pflasterbelages, hilfsweise verlangte er die Rückzahlung des an den Pflasterer geleisteten Schwarzgeldes.

Sowohl das Landgericht als auch das Oberlandesgericht wiesen die Klage ab. Soweit der Kläger die Neuherstellung des Pflasterbelages geltend gemacht hatte, genugte der Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs.

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts lässt sich auf die Kurzformel reduzieren, dass derjenige, der sich bewusst über die Rechtsordnung hinwegsetzt, sich nicht nachträglich gerade auf diese Rechtsordnung berufen kann, um die Folgen seines Rechtsverstoßes zu korrigieren:

Entschieden war bereits, dass der Unternehmer einer Schwarzgeldabrede nicht nur keinen Werklohn beanspruchen kann, sondern auch keinen (der Höhe nach dahinter zurückbleibenden) Wertersatz für die geleisteten Arbeiten. Spiegelbildlich schließt nun auch das Oberlandesgericht für den Auftraggeber der Schwarzgeldabrede jeden Bereicherungsanspruch aus. Der Kläger habe unter anderem auch zu seinem eigenen Vorteil an einer Steuerhinterzie-

hung mitgewirkt; deshalb müsse er in Kauf nehmen, dass ihn die Rechtsordnung, die er umgangen hat, nun nicht unterstützt.

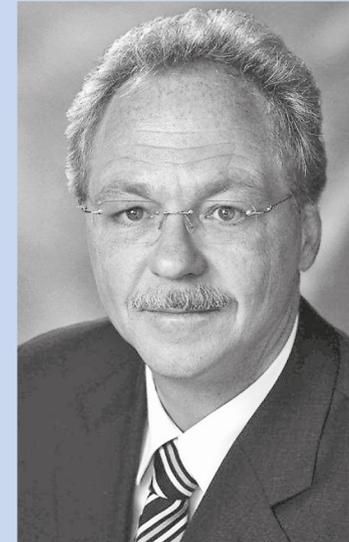
Des Bundesgerichtshof hat die sogenannte Nichtzulassungsbeschwerde nicht angenommen (Beschluss vom 05.11.2015, VII ZR 134/15).

Das Ziel, jedwede Schwarzarbeit durch besonders strenge Rechtsanwendung zu unterbinden, verfolgt die Rechtsprechung auch in anderen Konstellationen:

Der Bauherr hatte einen Architekten mit der Erbringung konkreter Architektenleistungen beauftragt. Geraume Zeit nach Vertragsschluss einigten sich Bauherr und Architekt darauf, dass ein Teil des geschuldeten Honorars ohne Rechnung und in bar gezahlt werden sollte.

Danach kommt es, wie es kommen muss; der Bauherr macht mit der Behauptung, der Architekt habe sich schadenersatzpflichtig gemacht, konkrete Ansprüche geltend. In erster Instanz drang er damit noch durch; das Landgericht war der Auffassung, die nachträgliche Schwarzgeldabrede sei nichtig; deshalb bleibe es bei dem ursprünglichen und wirksamen Vertrag.

Diese Auffassung teilte das Oberlandesgericht Stuttgart (10 U 14/15) als Berufungsgericht nicht: Die Parteien hätten einverständ-



Dr. Michael Klostermann
Fachanwalt für
Verwaltungsrecht
Fachanwalt für
Bau- und Architektenrecht

lich nachträglich eine gegen das Gesetz verstoßende Vereinbarung getroffen. Damit hätten sie klargestellt, dass der ursprüngliche Vertrag keine Geltung mehr beanspruchen könne; die Nichtigkeit der Schwarzgeldabrede ergriff demzufolge auch den ursprünglich geschlossenen wirksamen Vertrag. Rechtsfolge war, dass

dem Bauherrn keinerlei Mängelansprüche gegen den Architekten zustanden.

Damit sind nun alle gängigen Konstellationen in dem Zusammenhang mit einer Schwarzgeldabrede entschieden.

- Der Unternehmer schuldet keine Mängelbeseitigung.
- Der Unternehmer erhält keinen Wertausgleich für die geleisteten Arbeiten.
- Der Auftraggeber muss die Schwarzarbeit nicht bezahlen.
- Geleistete Zahlungen kann der Auftraggeber nicht zurückfordern.

Damit nicht genug: Auftraggeber und Handwerker riskieren Bußgelder ganz erheblichen Umfangs.

Der Handwerker läuft darüber hinaus Gefahr, für die Dauer von drei Jahren von jedwedem öffentlich-rechtlichen Vergabeverfahren vollständig ausgeschlossen zu werden, für diese Dauer also keinerlei Aufträge von öffentlichen Auftraggebern zu erhalten.

K a h l e r t
P a d b e r g

Rechtsanwälte | Fachanwälte | Notar